

Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für Bibliotheken
des Landes und Hochschulbibliotheken

Vom 17. November 2021

Aufgrund

des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), und des § 13 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133),

wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken vom 10. November 2004 (Nds. GVBl. S. 454) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover, die Landesbibliothek Oldenburg und die Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel sowie die Hochschulbibliotheken im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur erheben Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auslagen, insbesondere Portokosten, sind neben den Gebühren zu entrichten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist.“

3. Die Anlage (zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„1	Ausstellen eines Bibliotheksausweises	
1.1	erstmaliges Ausstellen	5,00
1.2	erneutes Ausstellen nach Verlust, Zerstörung oder Beschädigung	5,00

2	Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr je Einheit	1,50
3	Mahnung je Einheit (Aufwendungen für die Übersendung sind jeweils in der Gebühr enthalten)“.	

b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der Text in der Spalte „Gegenstand“ erhält folgende Fassung:

„Wiederbeschaffung von verlorenem, zerstörtem oder beschädigtem Bibliotheksgut oder Wertersatz für solches Bibliotheksgut“.

bb) Es wird die folgende Nummer 5.3 angefügt:

„5.3 Bestimmung der Höhe des Wertersatzes
je Einheit 15,00“.

cc) Nach Nummer 5.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ der folgende Text angefügt:

„Für dieselbe Einheit können nicht zugleich Gebühren nach den Nummern 5.2 und 5.3 erhoben werden“.

c) Die Nummern 7 bis 7.2 werden durch die folgende neue Nummer 7 ersetzt:

„7 Ersatz eines verlorenen, zerstörten oder beschädigten Buchdatenträgers, ausgenommen Bibliotheksgut 2,50“.

d) In Nummer 8 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „7,50 bis“ gestrichen.

e) Die Nummern 9 bis 10.2 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. November 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

T h ü m l e r

Minister

Gebührenordnung

für Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken

Vom 10 November 2004

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. 5. 43), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. 5. 701), und des § 13 Abs. 10 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. 5. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVB1. 5. 52), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§1

Die Bibliotheken der Hochschulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, die Niedersächsische Landesbibliothek Hannover, die Landesbibliothek Oldenburg und die Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel erheben Gebühren nach dieser Verordnung.

§2.

(1) Art und Höhe der Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage.

(2) Auslagen, insbesondere Portokosten, sind neben den Gebühren zu entrichten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist.

(3) Einheit im Sinne dieser Gebührenordnung ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausleihbare oder benutzbare Werk.

§3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes Niedersachsen vom 29. Februar 1996 (Nds. GVB1. 5. 45), geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2001 (Nds. GVB1. 5. 678), außer Kraft.

Hannover, den 10. November 2004

Niedersächsisches Ministerium

für Wissenschaft und Kultur

Stratmann

Minister

Anlage
(zu § 2 Abs. 1).

Gebührenverzeichnis		
Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises	5,00
2	Bezug von Werken im auswärtigen Leihverkehr für jede einzeln zu erledigende aufgegebenen Bestellung	1,50
3	Mahnung je Einheit (die Portokosten sind jeweils in der Gebühr enthalten)	
3.1	für die erste Mahnung	2,00
3.2	für die zweite Mahnung	5,00
3.3	für die dritte Mahnung	10,00
4	Verzug (Hochschulbibliotheken) je Einheit und Tag höchstens jedoch Für dieselbe Einheit können nicht zugleich Verzugs- und Mahngebühren erhoben werden.	1,00 10,00
5	Wiederbeschaffung von verlorenem oder zerstörtem Bibliotheksgut	
5.1	Beschaffung von Ersatzexemplaren je Einheit	5,00
5.2	Einarbeitung von Ersatzexemplaren je Einheit	15,00
6	Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels	10,00
7	Ersatz von verloren gegangenen oder beschädigten Datenträgern	
7.1	Buchdatenträger	2,50
7.2	Benutzerausweis	5,00
8	Anordnung des Ausschlusses von der Benutzung	7,50 bis 25,00
9	Bestimmung des Schadenersatzes für Bibliotheksgut	7,50 bis 50,00
10	Handschriften und andere Sonder- bestände	
10.1	Einwilligung in die Vervielfältigung.	7,50 bis 50,00
10.2	Genehmigung der Nutzung von Reproduktionen für gewerbliche Zwecke	50,00 bis 1 000,00